

20. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, habe ich den Vorsitz in der Schlichtungssache zum Bürgerbegehren „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ übernommen.

In Anbetracht des überschaubaren Streitgegenstandes möchte ich hier eine Einigung im schriftlichen Wege, also nach § 62 Abs. 2 Satz 3 der BezAbstDurchfVO ohne mündliche Verhandlung, anregen.

Ich schlage daher – ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage - die aus dem Anhang ersichtliche Vereinbarung vor.

Ursprünglich wurde das Bürgerbegehren am 03.07.2015 angezeigt. Diese Anzeige wurde aus verschiedenen Gründen mit Schreiben vom 07.07.2015 durch den Bezirksabstimmungsleiter zurückgewiesen. Die daraufhin am 08.07.2015 eingereichte Unterschriftenliste wurde dementsprechend abgeändert und das Bürgerbegehren dann am 10.07.2015 für zulässig erklärt. Initiative und Bezirksamt scheinen sich daher einig zu sein über die Unterschriftenlisten, auf denen die Unterschriften seit der erneuten Anzeige am 08.07.2015 gesammelt werden. Unklar ist lediglich, wie mit den zuvor gesammelten Unterschriften verfahren werden soll.

Meine Überlegungen dazu:

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die vor der korrigierten Anzeige gesammelten Unterschriften bereits aus formellen Gründen abgelehnt werden könnten: Trotz Verpflichtung wurde das in der Verordnung vorgesehene Muster nicht verwandt, es fehlt eine Vertretungserklärung der Unterzeichner, die Befugnisse der Vertrauenspersonen werden nicht ausreichend deutlich und auch ein Hinweis zum Datenschutz ist nicht enthalten. Auch fehlt die auf dem Verordnungsmuster vorgesehene fortlaufende Nummerierung.

Auf der anderen Seite haben die Unterzeichner ihre Unterstützung für ein mittlerweile als zulässig anerkanntes Bürgerbegehren ausgedrückt und es spricht viel dafür, dass sie dies auch auf der korrigierten Unterschriftenliste getan hätten. Zwischen dem Unterzeichnen und der erneuten Anzeige liegen zudem nur wenige Tage.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es nach der Gesetzesbegründung, Streitfälle außerhalb des verwaltungsrechtlichen Instrumentariums unbürokratisch und schnell endgültig zu lösen. Es bietet daher den Spielraum, einen Blick auf das Ziel dieser Formvorschriften zu werfen und vor diesem Hintergrund in diesem Einzelfall zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

In der „Zurückweisung der Anzeige des Bürgerbegehrens“ vom 07.07.2015 wurden durch die Bezirksabstimmungsleitung inhaltlich insbesondere Bedenken an der Vertretungsberechtigung der Vertrauenspersonen gegenüber den Unterzeichnenden deutlich. § 2 BezAbstDurchfG könnte jedoch auch so verstanden werden, dass die Vertretungsbefugnis bereits aus dem Gesetz folgt, also auch ohne eindeutige Formulierung auf der Unterschriftenliste. Dafür spricht, dass auch ein Wechsel der Vertrauenspersonen möglich ist und die Unterzeichner dann weiterhin, ohne erneute Unterzeichnung einer Vertretungsbefugnis, vertreten werden sollen. Die inhaltlichen Bedenken könnten somit vielleicht entkräftet werden.

Das Fehlen der Datenschutzerklärung sowie der Nummerierung, die insbesondere für die Auszählung der Unterschriften relevant werden dürfte, könnten wie in der Vereinbarung ersichtlich teilweise geheilt werden.

Hinweis zur Vereinbarung:

Die Nummer 1 der Vereinbarung ist so zu verstehen, dass die betroffenen Unterschriften wie die anderen Unterschriften auch zu prüfen sind. Eine Unterschrift wird dann nicht deshalb als ungültig betrachtet, weil sie nicht in einer den Vorschriften entsprechenden Unterschriftenliste erfolgt ist. Eine Ungültigkeit kann sich aber aus anderen Gründen ergeben, wenn etwa der Unterzeichner nicht Einwohner des Bezirks ist.

Nummer 2 der Vereinbarung ergibt sich daraus, dass ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren das jeweilige Streitverhältnis auch endgültig beendet, § 63 Abs. und 2 BezAbstDurchfVO.

Bitte teilen Sie mir bis zum 23.07.2015 mit, ob Sie dieser Vereinbarung zustimmen. Eine Zustimmung von zwei der Vertrauenspersonen der Initiative ist ausreichend.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Doreen Schulz

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Justizariat Abteilung Bezirksangelegenheiten - 611/3 -

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg